

■ Infoblatt

Umsetzung von Mindeststandards zum Kindeswohl

Fragen und Antworten zur Umsetzung angemessener präventiver Maßnahmen für Veranstaltungen, gekoppelt an eine Förderung aus dem Förderkatalog 2023 – 2024

Kinder und Jugendliche sind im Sport, ob beim Training, bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und Freizeiten auf Schutz und Fürsorge durch Erwachsene angewiesen. Alle Akteure des Sports sind hier gemeinsam in der Verantwortung. Die Sportjugend Hessen bietet im Themenfeld „Kindeswohl im Sport“ seit Jahren unterschiedlichste Unterstützungs- und Beratungsangebote zu Prävention und Intervention an. Ein weiterer Schritt ist es, die Vergabe von Fördermitteln an die Umsetzung von Maßnahmen zum Kindeswohl zu koppeln. Alle ehren- und hauptamtlichen Akteure im hessischen Sport sollen sich für das Wohl von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Grenzüberschreitungen oder jegliche Formen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen gilt es zu erkennen und diese offen anzusprechen.

Was ist das Ziel der Kindeswohl-Mindeststandards?

Die Sportjugend Hessen setzt mit den Mindeststandards ein deutliches Zeichen der Verantwortungsübernahme für die wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Grenzüberschreitungen und allen Formen von Gewalt. Um Verbände und Vereine als "sichere Orte" für alle Altersgruppen zu etablieren, ist es wichtig, das Thema zu enttabuisieren, wirksame Präventionsmaßnahmen zu initiieren und Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsmomenten zu schaffen.

Die geltenden „Kindeswohl-Mindeststandards“ können unter kinderwohl-im-sport.de eingesehen werden.

Wie sind die Kindeswohl-Mindeststandards entstanden?

Im Herbst 2022 hat der Vorstand der Sportjugend Hessen Mindeststandards zum Kindeswohl als klare Empfehlung für Sportvereine verfasst und die schrittweise Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Intervention ab dem 01.01.2023 als Fördervoraussetzung für die Weiterleitungen von Mitteln beschlossen.

Die Kindeswohl-Mindeststandards stützen sich u.a. auf die Leitlinien des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>.

Außerdem orientiert sich die SJH an dem dsj-Stufenmodell. Als Reaktion auf bestehende Lücken im Umsetzungsprozess von Leitlinien zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt, leiteten die Jugendverbände des Sports die Entwicklung des dsj-Stufenmodells ein. Mit dem Beschluss der dsj-Vollversammlung 2018 ist seit dem 01.01.2019 die Förderung der Jugendorganisationen an das dsj-Stufenmodell und damit an Mindeststandards der Prävention und Intervention geknüpft.



Was ist mit dem Begriff „hohes Gefährdungspotential“ im Zusammenhang mit Veranstaltungen gemeint?

Der von uns verwandte Begriff des „Gefährdungspotenzials“ beschreibt das Potenzial der Gefährdung, welches von möglichen Täter*innen in bestimmten Settings des Sports ausgeht. Die Gefährdung für Kinder und Jugendliche entsteht durch das strategische Ausnutzen und den Missbrauch der Situation durch Täter*innen. Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, kann sich das Gefährdungspotenzial von Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen erhöhen. Täter*innen suchen vor allem diese Situationen.

Dennoch ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen Grundlage für gutes pädagogisches Handeln und damit für die Arbeit im Sportverein unerlässlich. Das ehrenamtliche Engagement von Trainer*innen und Betreuer*innen bildet ein hohes Gut, welches es bestmöglich zu bewahren gilt.

Uns ist es wichtig, dass Trainer*innen und Betreuer*innen Sicherheit im Hinblick auf den Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen erlangen. Auch wenn Kinder und Jugendliche nur stundenweise im Verein oder Verband betreut werden, können Fälle von Vernachlässigung, Grenzüberschreitungen oder Gewalt sichtbar werden. Alle ehren- und hauptamtlichen Akteure im Verein, Sportkreis oder Verband sollen Grenzüberschreitungen oder jegliche Formen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen erkennen und diese offen ansprechen können. Der Sportjugend Hessen ist es daher ein besonderes Anliegen, die Prävention in diesem Feld als Teil eines allgemein akzeptierten Selbstverständnisses und einer täglich gelebten Normalität herauszubilden, ohne dabei eine Atmosphäre von Verdächtigungen und Misstrauen zu schaffen.

Was steht im Verhaltenskodex zum Kindeswohl und wo finde ich diesen?

Die Sportjugend und der Landessportbund Hessen haben einen eigenen Verhaltenskodex und dazugehörige Verhaltensregeln zum Kindeswohl entwickelt.

Der Verhaltenskodex für Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im hessischen Sport ehrenamtlich oder hauptberuflich zusammenarbeiten basiert auf dem Prinzip der Verantwortung für das Wohl der jungen Sportler*innen. Er ist ein selbstaufgelegter Leitfaden von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln im Sinne des Fair Play. Zentral ist das Versprechen der Unterzeichnenden, „keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben und die eigene Autoritäts- und Vertrauensstellung nicht auszunutzen“.

[Hier](#) steht der Verhaltenskodex zum Download bereit.

Wie ist die Regelung zum Verhaltenskodex umzusetzen?

Bei allen Veranstaltungen mit der primären Zielgruppe U27 ist der Verhaltenskodex von der/den verantwortlichen Person(en) vor Ort im Vorfeld zu unterzeichnen. Ebenso bei mehrtägigen Maßnahmen, mit und ohne Übernachtung, die mit einer festen Gruppe (geschlossene Veranstaltung) stattfinden, ist der Verhaltenskodex von verantwortlichen Personen/Betreuer*innen, die an mehreren Tagen vor Ort sind und die Aufsichtspflicht übernehmen, im Vorfeld zu unterzeichnen.

Der Verhaltenskodex muss nur einmalig unterschrieben werden. Die unterzeichneten Verhaltenskodizes werden vom Veranstaltungsorganisator einbehalten (beispielsweise eingescannt und digital abgespeichert) und können auf Nachfrage der Sportjugend Hessen vorgelegt werden.



Wie ist die Regelung zur Qualifizierung umzusetzen?

Bei mehrtägigen Maßnahmen mit der Zielgruppe U27, mit und ohne Übernachtung, die mit einer festen Gruppe (geschlossene Veranstaltung) stattfinden, sollen verantwortliche Personen/Betreuende, die an mehreren Tagen vor Ort sind und die Aufsichtspflicht übernehmen, im vorherigen Zeitraum eine Qualifizierung zum Kindeswohl absolviert haben.

Die Veranstaltungsorganisatoren holen im Vorfeld die entsprechenden Qualifizierungsnachweise (Teilnahmebescheinigungen in Papierform oder Digital) ein. Auf Nachfrage der Sportjugend Hessen können die Nachweise entsprechend der Anzahl der verantwortlichen Personen vorgelegt werden.

Die Qualifizierung sollte zu Beginn der geförderten Veranstaltung nicht länger als 5 Jahre zurück liegen und einen Mindestumfang von 4 Lerneinheiten (à 45 Minuten) betragen. Neben den Qualifizierungsangeboten der Sportjugend Hessen sind Schulungen auch von externen Veranstaltern anerkannt.

Inhaltliche Kriterien zur Anerkennung:

- Basiswissen zum Kindeswohl und Kinderschutz
- Kinder- und Jugendrechte
- Grenzüberschreitungen, sexualisierte Übergriffe und Gewalt
- Umgang mit Verdachtsfällen oder konkreten Vorkommnissen
- Förderung von sozialen Kompetenzen
- Präventive Maßnahmen im eigenen Verein

Die Sportjugend Hessen bietet mehrmals pro Jahr Fortbildungen zum Thema Kindeswohl in Präsenz-, Online- sowie im Blended Learning-Format an. Zudem besteht für Sportkreise, Verbände und Vereine die Möglichkeit, exklusiv einen Seminarbaustein zum Thema zu buchen. [Termine hier.](#)

Wie ist die Regelung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis umzusetzen?

Bei mehrtägigen Maßnahmen mit der Zielgruppe U27, mit und ohne Übernachtung, die mit einer festen Gruppe (geschlossene Veranstaltung) ist die vorherige Einsichtnahme in das erw.

Führungszeugnis der verantwortlichen Personen/Betreuenden, die an mehreren Tagen vor Ort sind und die Aufsichtspflicht übernehmen, notwendig.

Das erweiterte Führungszeugnis sollte zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Nach der erstmaligen Einsichtnahme muss das erweiterte Führungszeugnis im Abstand von maximal fünf Jahren erneut vorgelegt werden.

Liegt ein Eintrag zu den Paragraphen §§ 174 bis 180 oder 182 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) vor, darf die Person im Rahmen der Veranstaltung und darüber hinaus nicht im Kinder- und Jugendbereich beschäftigt werden.

Die verantwortliche Organisation speichert lediglich ab, dass die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis im 4-Augen-Prinzip (inklusive Ausstellungs- und Vorlagedatum) erfolgt ist, sowie den Umstand, dass die Person nicht einschlägig vorbestraft ist (siehe Vorlage

Dokumentation/Tabelle). Nach Einsichtnahme wird das erweiterte Führungszeugnis im Original an die Person zurückgegeben. Die dokumentierte Einsichtnahme kann der Sportjugend Hessen auf Nachfrage vorgelegt werden.

Ein Merkblatt zum Führungszeugnis sowie die Dokumente zur Beantragung und zur

Dokumentation der Einsichtnahme stehen unter kinderwohl-im-sport.de zum Download bereit.



Bei kurzfristigen Änderungen der Betreuer*innen wird im Vorfeld eine persönliche Selbstverpflichtungserklärung eingeholt und die Einsicht in das erw. Führungszeugnis erfolgt sofort nach Erhalt im Nachgang. Eine Vorlage zur Selbstverpflichtungserklärung steht ebenso unter kinderwohl-im-sport.de bereit.